ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'exécution des sanctions pénales et de la probation SESPP
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe JVBHA

Secteur Peines privatives de liberté, Mesures et Probation (PMP)
Abteilung Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfe (FMB)

Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 14 30
www.fr.ch/jvbha

Unser Zeichen: XO / LT
E-Mail: sespp@fr.ch

Ablehnung der bedingten Entlassung (Art. 62 StGB)

Ablehnung der Aufhebung der Massnahme (Art. 62c StGB)

Weiterführung der angeordneten stationären Massnahme (Art. 61 StGB)

—

Entscheid vom 6. September 2022

—

AEBERHARD Mischa, Sohn des Bruno Dominik Aeberhard und der Brigitte Erb, geboren am 31. Dezember 1997 in Oberdiessbach/BE, von Zuzwil/BE, ledig, zurzeit im Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 61 StGB) im Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof in Niederdorf.

—

Gestützt auf:

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 19. Januar 2022, mit welchem Mischa AEBERHARD wegen mehrfacher Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Schändung, mehrfacher Verleumdung sowie mehrfacher harter Pornografie (Konsum, tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt wurde. Mit diesem Urteil wurde zudem eine **stationäre Massnahme nach Art. 61 StGB** angeordnet. Die Freiheitsstrafe wurde zugunsten der vorgenannten Massnahme aufgeschoben. Der mit Urteil des Regionalgerichts Berner Oberland am 10. Januar 2019 bedingt gewährte Vollzug betreffend die Anordnung einer Geldstrafe wurde widerrufen. Ausserdem wurde Mischa AEBERHARD lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit untersagt, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst (Art. 67 Abs. 3 StGB).

Das Strafregister von Mischa AEBERHARD.

—

Das Schreiben des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe (hiernach JVBHA) an Mischa AEBERHARD vom 5. August 2022.

Den Verlaufsbericht des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof (hiernach MZ Arxhof) vom 27. Juli 2022.

Das Schreiben des JVBHA vom 1. Juni 2022 betreffend die Gewährung des Begleitstatus.

Die Stellungnahme der beratenden Kommission für die bedingte Strafentlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit des Kantons Freiburg (hiernach KBSAG) vom 2. Mai 2022.

Das Protokoll der Anhörung von Mischa AEBERHARD durch den Präsidenten der KBSAG vom 22. April 2022.

Den Indikationsbericht des MZ Arxhof vom 14. April 2022.

Den Entscheid des JVBHA vom 26. August 2021 betreffend die Anordnung des vorzeitigen Vollzugs einer Massnahme in Anwendung von Art. 61 StGB sowie die Platzierung im MZ Arxhof.

Das psychiatrische Gutachten von Dr. Rampa und Dr. Volgger vom 10. März 2021.

Art. 56 – 58 und Art. 61-62d des Schweizerischen Strafgesetzbuches (hiernach StGB).

Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 71 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVG) sowie Art. 2 lit. i der Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVV).

Das Vollzugsdossier.

In Erwägung:

1. Mit Entscheid vom 26. August 2021 ordnete das JVBHA die Platzierung des Betroffenen im offenen Massnahmenbereich des MZ Arxhof an. Am 31. August 2021 trat Mischa AEBERHARD, der sich zuvor in Freiheit befunden hatte, im Rahmen des vorzeitigen Massnahmenvollzugs in das vorgenannte Massnahmenzentrum ein.

1.1 Mit Urteil vom 19. Januar 2022 hat das Strafgericht des Seebezirks gegenüber Mischa AEBERHARD, zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 61 StGB angeordnet. Das vorgenannte Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

1.2 Mit Schreiben vom 1. Juni 2022 hat das JVBHA Mischa AEBERHARD den Begleitstatus gemäss Konzept des MZ Arxhof gewährt. Somit ist es ihm möglich, zeitlich definierte und vor-

sowie nachbesprochene stundenweise Ausgänge zu absolvieren. Dabei wird er von mindestens einem Eingewiesenen begleitet, der sich im Verlaufe der Behandlung bereits bewährt hat und im Rahmen der erweiterten Verantwortungsübernahme noch unerfahrenere Eingewiesene in dieser Stufe begleitet. Konkret ist einmal wöchentlich ein Trainingsausgang von 4 bis 12 Stunden möglich. Nach vier erfolgreich absolvierten Trainingsausgängen erhält Mischa AEBERHARD zusätzlich einen Belohnungsausgang, den er frühestens in der darauffolgenden Woche durchführen kann.

2. Nach Art. 7 Abs. 1 und 2 SMVG ist das JVBHA, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die zuständige Behörde und die Vollzugsbehörde betreffend den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen und die Bewährungshilfe gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und der Schweizerischen Strafprozessordnung zum Strafvollzug und zur Bewährungshilfe. Diesbezüglich erfüllt es alle Aufgaben einer Einweisungs- und Vollzugsbehörde, es sei denn, ein Gesetz sehe ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle vor. Nach Art. 2 lit. i SMVV ist das JVBHA zudem für Entscheide über die verschiedenen Vollzugsöffnungen der strafrechtlichen Sanktionen und die Anordnung aller Begleitmassnahmen zuständig.

2.1 Im Urteil 6B_603/2012 vom 14. Februar 2013 (E. 3.2.2) hat das Bundesgericht einer Verwaltungsbehörde, im vorliegenden Fall dem JVBHA, ehemals Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse, die Zuständigkeit anerkannt, sich über die bedingte Entlassung oder die Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme auszusprechen.

2.2 Nach Art. 62d Abs. 1 StGB obliegt es der zuständigen Behörde, die jährliche Prüfung der Situation von Mischa AEBERHARD vorzunehmen, um festzustellen, ob er bedingt aus der Massnahme entlassen werden oder ob Letztere aufgehoben werden kann. Hat der Täter eine Tat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begangen, so beschliesst die zuständige Behörde, gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB, gestützt auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen und nach Anhörung einer Kommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie. Sachverständige und Vertreter der Psychiatrie dürfen den Täter nicht behandelt oder in anderer Weise betreut haben.

3. Gemäss Art. 61 StGB kann das Gericht, falls der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt war und er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört ist, ihn in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- > der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- > zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Nach Art. 61 Abs. 2 und 3 StGB sind die Einrichtungen für junge Erwachsene von den übrigen Anstalten und Einrichtungen des StGB getrennt zu führen. Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

3.1 Im psychiatrischen Gutachten von Dr. Rampa und Dr. Volgger vom 10. März 2021 werden folgende Diagnosen gestellt:
Bezogen auf die Tatvorwürfe:
- Störung der Sexualpräferenz, nicht näher bezeichnet;
- Sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle: Medienabhängigkeit (Pornografie und Videospiele);
- Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: Akute Intoxikation;
- Asperger-Syndrom.

Zum Zeitpunkt der Exploration:
- Störung der Sexualpräferenz, nicht näher bezeichnet;
- Sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle: Medienabhängigkeit (Pornografie und Videospiele);
- Asperger-Syndrom;
- Generalisierte idiopathische Epilepsie und epileptische Syndrome, Juvenile: myoklonische Epilepsie.

Die Straftat des Konsums von kinderpornografischem Material stehe mit der für die Tatzeit festgestellten psychischen Störung im Zusammenhang.

Die Rückfallgefahr für den Konsum von kinderpornografischem Material sowie für die Herstellung und Verbreitung von Fake-Bildern sei erhöht.

Es werde davon ausgegangen, dass eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten vermindere. Eine solche Massnahme werde im Hinblick einer Reintegration als günstig betrachtet.

3.2 Nach Art. 61 Abs. 4 StGB beträgt der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

Mischa AEBERHARD trat den Vollzug seiner stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 61 StGB am 31. August 2021 an. Die gesetzliche Höchstdauer der Massnahme von vier Jahren wird folglich **am 30. August 2025** erreicht sein.

4. Dem Indikationsbericht des MZ Arxhof vom 14. April 2022 kann entnommen werden, dass verschiedene testdiagnostische Abklärungen durchgeführt worden seien. Dabei seien eine psychische Belastung im unteren durchschnittlichen Bereich, ein minimaler Summenwert im Bereich der emotionalen Misshandlung und Vernachlässigung, keine körperliche Misshandlung und Vernachlässigung sowie eine durchschnittliche Intelligenz festgestellt worden. Die schulischen Abklärungen hätten ein breites Grundwissen ergeben.

Im sozialpädagogischen Bereich habe Mischa AEBERHARD Zeit benötigt, um sich mit den allgemeinen Strukturen des MZ Arxhof vertraut zu machen. Die Kontaktaufnahme zum sozialpädagogischen Team sei ihm leichtgefallen. Es sei für den Betroffenen jedoch schwierig

gewesen, Anschluss innerhalb der Wohngruppe zu finden. Inzwischen sei er aber ein fester Bestandteil der Wohngruppe geworden. Mischa AEBERHARD profitiere von der realen Welt, in welcher er ein direktes Feedback erhalte und so die Möglichkeit zur Übung der Eigenreflexion habe. Am 6. März 2022 sei es aufgrund von mehrfacher Widerhandlung gegen Anweisungen von Mitarbeitenden des MZ Arxhof zu einer zehntätigen Disziplinierung im Untersuchungsgefängnis Waaghof gekommen.

Was die Psychotherapie angeht, sei der Betroffene in die Abklärungsphase eingetreten, in welcher der Fokus auf der Abklärung und Überprüfung der Psychopathologie und des Risikoprofils von Mischa AEBERHARD sowie auf dem Aufbau einer tragfähigen Beziehung liege. Der Betroffene werde als freundlich und zuverlässig wahrgenommen. Neben der Abklärung seien auch wiederholt soziale Situationen oder Konflikte nachbesprochen worden. Mitte Februar 2022 habe der Wechsel in die Behandlungsphase mit einer anderen therapeutischen Person stattgefunden, wobei es zunächst erneut um den Aufbau einer tragfähigen therapeutischen Arbeitsbeziehung gegangen sei. Nach ungefähr fünf Wochen habe mit der deliktorientierten Therapie begonnen werden können. Bezüglich des Risikoprofils werde aktuell von den Risiko-Eigenschaften der pädosexuellen Affinität, der mangelhaften Akzeptanz sexueller Selbstbestimmung sowie des süchtigen Pornographiekonsums ausgegangen. Im Rahmen der Risikoeinschätzung habe die Evaluation nach FOTRES (Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System) ein deutliches Basis-Risiko für erneute Straftaten sowie eine moderate bis deutliche Basis-Beeinflussbarkeit ergeben. Das aktuelle Risiko sei moderat bis deutlich. Das Risikoprofil sei noch deutlich ausgeprägt, wobei die Selbstkontrolle sowie die aktuelle Beeinflussbarkeit ebenfalls als deutlich eingestuft würden. Die LSI-R-Auswertung (Level of Service Inventory) habe ein moderates Risiko im unteren Durchschnittsbereich für weitere Delinquenz aufgezeigt, welches eine intensive Behandlung rechtfertige. Schliesslich sei Mischa AEBERHARD bei der Anwendung des SORAG (Sex Offender Risk Appraisal Guide) in die Risikokategorie 5 von 9 gefallen. Zusammenfassend erscheine die Beurteilung der risikoorientierten Instrumente als schlüssig. Auch wenn der Verlauf des Betroffenen grundsätzlich als positiv eingeschätzt werde, sei eine Entlassung mit der aktuellen Risikoeinschätzung klar nicht vereinbar.

4.1 Anlässlich seiner Anhörung durch den Präsidenten der KBSAG vom 22. April 2022 gab Mischa AEBERHARD zu Protokoll, dass sein Aufenthalt im MZ Arxhof im Grossen und Ganzen gut verlaufe. Im Arbeitsbereich laufe es sehr gut und auch in der Therapie erziele er Fortschritte. Er schätze es, ehrlich über seine Taten sprechen zu können und dabei nicht verurteilt zu werden. Im pädagogischen Bereich sei es ein wenig schwierig mit den anderen Eingewiesenen und es komme zu Konflikten im Alltag. Er könne diese aber bewältigen und hole sich ansonsten Unterstützung. Im Sommer 2022 werde er eine Lehre als Schreiner beginnen. Diese Arbeit finde er sehr interessant. An Weihnachten sowie an Ostern sei ihm jeweils ein Urlaub gewährt worden, wobei es zu keinerlei Problemen gekommen sei. Ansonsten nehme er an begleiteten Gruppenausgängen teil und könne ab dem Wechsel in den Begleitstatuts Ausgänge wahrnehmen, welche durch andere Eingewiesene begleitet würden. Bezüglich seiner Straftaten gab Mischa AEBERHARD an, aktuell nicht mehr an illegale Pornographie zu denken. Er denke manchmal an gewöhnliche Pornographie oder wie es wäre, mit einer Frau im Bett zu liegen. Was seine Aussenkontakte angeht erklärte der Betroffene, vor einigen Jahren verschiedene Personen kennengelernt zu haben, welche gemeinsam in einer

Wohngemeinschaft leben würden. Mit vielen Leuten von dort sei eine gute Freundschaft entstanden und sie hätten ihn auch bereits im MZ Arxhof besucht. Am Ende des Gesprächs erwähnte Mischa AEBERHARD auf Nachfrage des Präsidenten der KBSAG Belästigungen durch andere Eingewiesene. Zu Beginn seines Aufenthalts im MZ Arxhof seien seine Delikte den anderen nicht bekannt gewesen. Er habe sich dann einer Person anvertraut, welche alles weitererzählt habe, obwohl er ihr nicht alle Details verraten habe. So habe es danach viele Gerüchte gegeben, teilweise auch falsche. Danach sei er ausgegrenzt worden. Es gebe «banale» Belästigungen aufgrund seines Übergewichts, manchmal sei es aber auch zu Gewalt gekommen, was er aber nie habe beweisen können. Insgesamt sei die Situation nicht immer einfach für ihn; er wisse aber, sich zu wehren. Auch wenn es noch einige Baustellen gebe, sei die Situation bereits deutlich besser geworden.

4.2 An ihrer Sitzung vom 2. Mai 2022 stellte die KBSAG fest, dass der Aufenthalt des Betroffenen im MZ Arxhof – abgesehen von einigen Spannungen mit anderen Eingewiesenen – gut verlaufe und sich Mischa AEBERHARD im Rahmen der Therapie motiviert zeige. Der Betroffene leide jedoch an verschiedenen psychischen Störungen, welche weiterhin behandelt werden müssten. Aus diesen Gründen sei die bedingte Entlassung aus der Massnahme respektive deren Aufhebung verfrüht und die KBSAG gibt diesbezüglich eine negative Stellungnahme ab.

4.3 Nach einem Urteil des Bundesgerichtes ist der Stellungnahme der KBSAG aufgrund deren pluridisziplinären Ausgestaltung eine hohe Gewichtung einzuräumen und die zuständige Behörde kann von Ersterer nur aus guten Gründen abweichen (Urteil des Bundesgerichts 6B_27/2011 vom 5. August 2011, E. 3).

4.4 Aus dem Verlaufsbericht des MZ Arxhof vom 27. Juli 2022 geht hervor, dass Mischa AEBERHARD im August 2022 eine Lehrstelle als Schreiner EFZ antreten werde. Im Rahmen seiner aktuellen Tätigkeit in der Schreinerei werde er als zuverlässig und motiviert wahrgenommen. Die verrichtete Arbeit sei qualitativ hochwertig, wobei der Betroffene viel Unterstützung bei der Durchführung eines gesamten Arbeitsprozesses benötige und ihm das Halten von Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz schwerfalle. Die Lernwilligkeit von Mischa AEBERHARD habe sich deutlich verbessert. Er formuliere bei repetitiven Arbeitsschritten seinen Unmut, fahre aber nach einem kurzen Zwischengespräch mit dem Ausbildner mit der Erledigung der Aufgabe fort. Nach einer Phase mit einigen Absenzen habe die Arbeitspräsenz des Betroffenen wieder zugenommen.

Im sozialpädagogischen Bereich habe sich Mischa AEBERHARD seit dem letzten Bericht mehr in die Gruppe integrieren können. So verbringe er seine Freizeit vermehrt mit anderen Eingewiesenen und weniger mit dem sozialpädagogischen Fachteam. Er führe gerne Gespräche und teilweise auch Diskussionen, lese Bücher oder puzzle. Die Aussenkontakte von Mischa AEBERHARD würden sich auf seine Eltern beschränken, welche ihn regelmässig besuchten. Am 14. Juni 2022 sei es aufgrund verbaler und körperlicher Gewalt gegen einen anderen Eingewiesenen zu einer zehntätigen Disziplinierung im Untersuchungsgefängnis Waaghof gekommen. Betreffend die Auseinandersetzung mit dem eigenen Diskussionsverhalten zeige sich der Betroffene offen und motiviert, daran zu arbeiten. Mischa AEBERHARD zeige nach wie vor eine Verbindlichkeit bei Abmachungen und Vereinbarungen, wobei er sich namentlich bei der Ausführung von Aufgaben sehr genau an die Vorgaben halte und wenig Flexibilität

aufweise. Dadurch sei bei zunehmender Übernahme von Aufgaben ein Überforderungserleben entstanden, welches der Betroffene zunächst nicht habe verbalisieren können. Die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten in der zeitgerechten Erledigung der jeweiligen Aufgaben hätten eine Arbeit an der Annahme verschiedener Sichtweisen ermöglicht. Insgesamt seien kleine positive Entwicklungsschritte zu verzeichnen. In Bezug auf seine eigene Sexualität zeige sich Mischa AEBERHARD in den Bezugspersonengesprächen offen und transparent, so dass eine Behandlungs- und Änderungsmotivation deutlich vorhanden zu sein scheine. Im Alltag werde weiterhin an der Entwicklung eines gesunden Selbstbildes gearbeitet, wobei auch die aktive Freizeitgestaltung ein wichtiges Thema sei. Ansonsten würden das Erkennen und Akzeptieren von Grenzen ein Ziel sein.

Im Rahmen der Psychotherapie sei seit Mitte April 2022 die wöchentliche Einzelsitzungszeit auf 90 Minuten erhöht worden. Die durchgeführten Gespräche seien psychoanalytisch und verhaltenstherapeutisch ausgerichtet. Neben störungsorientierten ausgerichteten Interventionen seien auch deliktorientierte Interventionen angewendet worden. Mischa AEBERHARD erfülle die formellen und allgemeinen Therapiekriterien weiterhin gut. Der Betroffene zeige sich bezüglich des Einstiegs in die deliktorientierte Arbeit interessiert und motiviert. In einem ersten Schritt sei mit einer Deliktanamnese begonnen worden, wobei Mischa AEBERHARD offen gewesen sei und alle Fragen beantwortet habe. In einem zweiten Schritt seien die festgelegten Risiko-Eigenschaften vorgestellt und besprochen worden. Daneben sei mit der Phantasiearbeit begonnen worden. Parallel zur deliktorientierten Therapie seien weiterhin soziale Situationen, beispielsweise Konfliktsituationen oder zwischenmenschliche Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, thematisiert worden. Was die Gruppentherapie betrifft, habe Mischa AEBERHARD das Programm «Reasoning & Rehabilitation 2» erfolgreich abgeschlossen. Eine Teilnahme an weiteren Gruppentherapien, welche sich vorwiegend mit den begangenen Delikten beschäftigten, sei für den Betroffenen vor dem Hintergrund seines Schamgefühls betreffend seine Straftaten kaum vorstellbar. Die Deliktarbeit werde deswegen vorwiegend im Einzelsetting durchgeführt, wobei eine Teilnahme an einem Gruppensetting zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal thematisiert werde.

Insgesamt zeige Mischa AEBERHARD einen grundsätzlich positiven Verlauf im MZ Arxhof. Eine Entlassung sei jedoch aktuell klar nicht indiziert. Eine Fortführung der Massnahme sei bei vorhandener Massnahmenbedürftigkeit, -fähigkeit und -willigkeit zu befürworten.

4.5 Mit Schreiben vom 5. August 2022 liess das JVBHA Mischa AEBERHARD die wesentlichen Aktenstücke in Bezug auf die jährliche Prüfung der stationären therapeutischen Massnahme zukommen. Der Betroffene liess sich innerhalb der gesetzten Frist nicht vernehmen.

I. Prüfung der bedingten Entlassung aus der Massnahme (Art. 62 Abs. 1 StGB)

5. Gemäss Art. 62 Abs. 1 StGB wird der Täter aus dem stationären Vollzug der Massnahme bedingt entlassen, sobald sein Zustand es rechtfertigt, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren.

5.1 Angeknüpft wird bei der bedingten Entlassung an den Zustand des Täters, ohne dass dieser im Gesetz eindeutig umschrieben wird (Basler Kommentar zum StGB, Strafrecht I Art. 1-100

StGB, 3. Auflage, Marianne Heer, Art. 62 N 21). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die bedingte Entlassung eine günstige Prognose vorausgesetzt. Die Prognose ist günstig, wenn erwartet werden kann, dass der Betroffene keine weiteren Straftaten begehen wird, die mit der behandelten Störung in Zusammenhang stehen. Eine Heilung im medizinischen Sinn ist indes nicht erforderlich. Es genügt, dass der Betroffene gelernt hat, mit seinen Defiziten umzugehen. Entscheidend ist, dass die mit der schweren psychischen Störung zusammenhängende Rückfallgefahr durch die Behandlung ausreichend vermindert werden konnte. Die Prognose ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (siehe dazu Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung und Art. 56 Abs. 2 StGB) zu stellen. Bei Gefährdung weniger hochwertiger Rechtsgüter darf ein höheres prognostisches Risiko eingegangen werden als bei Gefährdung von hochwertigen Rechtsgütern (Urteil des Bundesgerichts 6B_593/2012 vom 10. Juni 2013 E. 3; BGE 137 IV 201, S. 202 E. 1.2).

5.2 Vorliegend stellt das JVBHA fest, dass Mischa AEBERHARD im Rahmen des Massnahmenvollzugs motiviert mitarbeitet, er sich aber noch am Anfang der deliktorientierten Therapie befindet. Auch was die Vollzugslockerungen angeht, befindet sich der Betroffene im Begleitstatus des MZ Arxhof und somit in einem frühen Stadium möglicher Vollzugserleichterungen. Zudem spricht die aktuelle Risikoeinschätzung gegen eine bedingte Entlassung.

Folglich stellt das JVBHA unter Einbezug der obgenannten Elemente, namentlich des Indikations- sowie des Verlaufsberichts des MZ Arxhof sowie der Stellungnahme der KBSAG fest, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine günstige Prognose erstellt werden kann und es verfrüht wäre, Mischa AEBERHARD die bedingte Entlassung zu gewähren.

II. Prüfung der Aufhebung der Massnahme (Art. 62c Abs. 1 StGB)

6. Kommt die zuständige Behörde zum Schluss, dass der Täter nicht bedingt entlassen werden kann, muss sie die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme prüfen (Urteil des Bundesgerichts 6B_714/2009 vom 19. November 2009, E. 1.3).

6.1 Nach Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB wird die Massnahme aufgehoben, wenn deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint.

Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 6B_815/2015 vom 11. April 2016 (E. 2.1.1) gilt die Durch- oder Fortführung als aussichtlos, wenn der Täter nicht (oder nicht mehr) behandelbar oder die Behandlung nicht mehr geeignet ist, die Begehung von weiteren Straftaten zu verhindern (Roth/Thalmann, in commentaire romand, Code pénal I, 2009, n° 1 zu Art. 62c StGB ; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, allgemeiner Teil II : Strafen und Massnahmen, 2006, 2. Auflage, § 9 n° 53 ; Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2008, n° 2-3 zu Art. 62c StGB). Die Aussichtslosigkeit kann aus einem Mangel an therapeutischen Möglichkeiten, dem Nichtbeachten der Empfehlungen der Therapeuten und Therapeutinnen oder der Verweigerung der Behandlung hervorgehen. Die Behandlung gilt nur als aussichtlos, wenn sie definitiv unwirksam ist. Eine vorübergehende Krise des Betroffenen genügt nicht (Marianne Heer, in Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage, 2015, n° 18-19 zu Art. 62c StGB). Im Allgemeinen darf die Aufhebung einer

Massnahme wegen Aussichtslosigkeit nur unter restriktiven Bedingungen verfügt werden (Roth/Thalmann, op. cit., n° 2 zu Art. 62c StGB).

6.2 Gemäss Art. 62c Abs. 1 lit. c StGB wird die Massnahme aufgehoben, wenn eine geeignete Einrichtung nicht oder nicht mehr existiert.

Laut dem Urteil des Bundesgerichts 6B_815/2015 vom 11. April 2016 (E. 2.1.2) kann die Massnahme bezugnehmend auf diese Bestimmung nur aufgehoben werden, wenn sich der Massnahmenvollzug schweizweit als undurchführbar erweist. Lehnt eine bestimmte Anstalt die Aufnahme des Verurteilten aus Platzgründen ab, so reicht das nicht aus. Diese Bestimmung sollte im Übrigen lediglich selten zur Anwendung kommen, da das Gericht, welches eine Massnahme anordnet, gestützt auf Art. 56 Abs. 5 StGB vorgängig sicherstellen sollte, dass eine geeignete Institution für den Vollzug vorhanden ist (siehe zu Art. 56 Abs. 5 StGB das Urteil des Bundesgerichts 6B_94/2015 vom 24. September 2015 E. 3.1.3 ; Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Auflage, 2007, S. 165; Michel Dupuis et al., Petit commentaire du Code pénal, 2012, n° 23 zu Art. 56 StGB).

6.3 Vorliegend kann festgehalten werden, dass der Aufenthalt von Mischa AEBERHARD im MZ Arxhof grösstenteils positiv verläuft. So konnte er eine Ausbildung beginnen und sich besser in die Gruppe der Eingewiesenen integrieren. Die Psychotherapie sieht er als Unterstützung an und arbeitet in diesem Rahmen aktiv mit. Somit scheint die stationäre therapeutische Massnahme geeignet zu sein, um eine weitere positive Entwicklung des Betroffenen zu ermöglichen und ihre Durch- oder Fortführung erscheint nicht aussichtslos.

Ausserdem existiert mit dem MZ Arxhof eine geeignete Einrichtung für die weitere Behandlung von Mischa AEBERHARD. Der Massnahmenvollzug kann folglich nicht als undurchführbar bezeichnet werden.

Schliesslich stellt das JVBHA fest, dass die gesetzliche Höchstdauer der Massnahme noch nicht erreicht ist.

Demzufolge und gestützt auf die obgenannten Elemente, hält das JVBHA fest, dass die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 61 StGB abzulehnen ist. Demnach soll Mischa AEBERHARD die stationäre Massnahme nach Art. 61 StGB im aktuellen Rahmen weitervollziehen.

In diesem Sinne verfügt:

1. **Die bedingte Entlassung** von Mischa AEBERHARD aus dem Vollzug der stationären Massnahme nach Art. 61 StGB **wird abgelehnt.**

2. **Die Aufhebung der** für Mischa AEBERHARD angeordneten **stationären Massnahme** nach Art. 61 StGB **wird abgelehnt.**

3. Mischa AEBERHARD bleibt zum Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 61 StGB im Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof eingewiesen.

4. Im Rahmen des Massnahmenvollzugs **hat sich Mischa AEBERHARD strikt an die folgenden Weisungen zu halten:**
   > strikte Einhaltung der Regeln des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof;
   > komplette Abstinenz von Mobiltelefonen;
   > komplette Alkohol- und Betäubungsmittelabstinenz.

5. **Jegliche Vollzugslockerungen müssen vorgängig beim Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe beantragt und von diesem schriftlich bewilligt werden.**

6. **Dem Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof obliegt weiterhin die Durchführung der stationären therapeutischen Massnahme. Es wird zudem mit der Kontrolle der obgenannten Weisungen beauftragt.** Des Weiteren informiert es das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe über ausserordentliche Vorkommnisse oder die Verletzung von Regeln. **Auf Anfrage ist dem vorgenannten Amt regelmässig Bericht zu erstatten**.

7. **Die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der stationären therapeutischen Massnahme obliegt ebenfalls weiterhin dem Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof.**

   Im Rahmen dieses Auftrags **informiert dieses das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe** über die Häufigkeit der Therapiesitzungen sowie über ausserordentliche Vorkommnisse oder die Verletzung von Regeln während der Therapie (Verweigerung der Zusammenarbeit, unwirksame Behandlung, Abbruch der Behandlung, Versäumnis von Therapiesitzungen, Wechsel der Therapieperson etc.).

   Gemäss Art. 71 SMVG informieren die von der Behörde beauftragten Gesundheitsfachpersonen Erstere über Verlauf und Fortschritt der angeordneten Behandlung. Diesbezüglich ist dem Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe auf Anfrage **mindestens einmal jährlich ein Therapieverlaufsbericht zukommen zu lassen.**

X. Orsini
Amtsleiter

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

L. Tanner
Juristin – FMB

Rechtsmittel

—

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen ab Eröffnung** beim Kantonsgericht, Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Eröffnung

—

Mischa AEBERHARD, durch das MZ Arxhof, **unter Beilage einer Empfangsbestätigung.**

Mitteilung

—

Massnahmenzentrum für junge Erwachsene, Direktion, Arxhof 1, 4435 Niederdorf, **als Auftrag**.
Strafgericht des Seebezirks (Herr Stoller, Präsident), zur Kenntnisnahme.